

Betreibung Rechtsvorschlag erhoben wurde, innert bestimmter Frist gerichtlich vorzugehen habe, ansonst der Retentionsbeschlagnahme vom Gesetzswegen dahinfalle. Dagegen hätte das Betreibungsamt auf Antrag des Schuldners in Analogie von Art. 278 Abs. 2 cit. dem Gläubiger eine zehntägige Verwirkungsfrist für Stellung seines Rechtsöffnungsbegehrens bzw. für Anhebung der Anerkennungsklage anzusetzen (vgl. Jäger, Kommentar Nr. 7 zu Art. 283). Daß aber vorliegenden Falles eine derartige amtliche Fristansetzung wirklich beantragt worden und erfolgt sei, läßt sich aus den Akten nicht entnehmen. Es kann also die Betreibung nicht als dahingefallen angesehen werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

102. Entscheid vom 18. Oktober 1901 in Sachen Käseereigesellschaft Brügg-Ägerten-Studen.

Pfändung und Ergänzungspfändung, Art. 145 Sch.- u. K.-G. Frist zur Anfechtung einer Nachpfändung, Anforderungen für eine Ergänzungspfändung. Kompetenz hierfür (Art. 53 Sch. u. K.-G.). Beanspruchung von Objekten, die in dieser Pfändung gegen einen Gesellschafter einbezogen worden sind, durch das Konkursamt im nachher eröffneten Konkurse der Gesellschaft; Verfahren. Art. 106 u. 107 Sch.- u. K.-G.

I. Die Käseereigesellschaft Brügg-Ägerten-Studen leitete im September 1900 gegen Alexander Jndermühle in Niesen, der früher mit Jakob Bertschli in Madretsch gemeinsam ein Milchgeschäft geführt hatte, für eine Summe von 6472 Fr. 50 Cts. nebst Zins Betreibung ein und ließ am 14. Dezember 1900 eine Forderung des Betriebenen an den im Konkurse befindlichen Bertschli im Betrage von 5000 Fr., geschätzt zu 500 Fr., pfänden. Diese Forderung wurde vom Betreibungsamte Ronolfsingen an der zweiten Steigerung vom 6. Februar 1901 um 235 Fr. versteigert. Am 8. Februar stellte die betreibende Gläubigerin das

Begehren um unverzügliche Vornahme einer Ergänzungspfändung, welche sich auf die Ansprüche des Betriebenen an verschiedenen, näher bezeichneten Aktiven „der aufgelösten Firma Jndermühle & Bertschli“ erstrecken sollte. Noch am gleichen Tage beauftragte der Betreibungsbeamte von Ronolfsingen denjenigen von Ribau mit der Vornahme der gewünschten Pfändung, und es pfändete hierauf dieser letztere Beamte in Ausführung des erteilten Auftrages am 12. Februar 1901 die ideelle Hälfte einer größeren Zahl von Mobilien und Buchausständen, eines Barerlöses von 500 Fr. (aus einem Verkauf von Schweinen herrührend) und einer Liegenschaft mit Gebäulichkeiten.

Nachträglich ließ sich die Firma Jndermühle & Bertschli im Handelsregister eintragen. Die bezügliche Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgte am 13. März 1901. Am folgenden Tage wurde über die Firma der Konkurs erkannt.

II. Das Konkursamt Ribau zog nun als Konkursverwaltung die oben erwähnten Aktiven zur Masse und focht anderseits mit Eingabe vom 23. März 1901 den Pfändungsakt vom 12. Februar auf dem Beschwerdeweg als ungültig an. Die Käseereigesellschaft Brügg-Ägerten-Studen als Pfändungsgläubigerin trug dem gegenüber auf Aufrechterhaltung der bestrittenen Pfändung an und beschwerte sich ihrerseits gegen die Abmassierung der fraglichen Objekte.

III. Am 2. Mai 1901 sprach die kantonale Aufsichtsbehörde über die beiden Beschwerden ab.

a. Diejenige des Konkursamtes Ribau hieß sie gut und hob demnach das angefochtene Nachpfändungsverfahren auf. Zur Begründung führte sie aus:

Art. 145 Betr.-Ges. weise durch den Ausdruck „unverzüglich“ (im französischen Text « aussitôt », im italienischen Texte « incontanente ») darauf hin, daß die Ergänzung einer ungenügenden Pfändung sofort und ohne daß im Betreibungsverfahren eine Unterbrechung stattfinden dürfte, zu erfolgen habe. Diese strikte Auslegung des Artikels als einer Ausnahmebestimmung entspreche denn auch einzig der ratio legis und der Natur der Sache (was des nähern erörtert wird). Die Ergänzung der Pfändung müsse also in continenti vorgenommen werden, d. h. sobald fest-

stehe, daß der Erlös zur Deckung der in Betreibung gesetzten Forderung nicht hinreiche, was unmittelbar nach dem Zuschlag des letzten in der Pfändung begriffenen Verwertungsobjektes der Fall sei. Später aber bleibe dem Gläubiger nichts übrig, als gestützt auf den ihm auszustellenden Verlustschein gemäß Art. 149 U. 3 Betr.-Ges. die Betreibung fortzusetzen bzw. die Vornahme einer neuen Pfändung zu verlangen. Hier habe im Hinblick auf das Ergebnis der Steigerung vom 6. Februar 1901 nicht zweifelhaft sein können, daß die Forderung der Käseereigesellschaft Brügg-Ägerten-Studen von 6472 Fr. 50 Cts. nur zu einem geringen Teile aus dem Erlöse des gepfändeten Guthabens gedeckt werden würde und es hätte daher jedenfalls noch am gleichen Tage eine Ergänzung der Pfändung angeordnet werden sollen. Am 8. Februar sei ein Begehren um eine solche Ergänzung der Pfändung nicht mehr zulässig gewesen, und die „Nachpfändung“ vom 12. Februar 1901 müsse daher schon aus diesem Grunde als ungesetzlich aufgehoben werden. Denn zur Vornahme bzw. Anordnung sonstiger Betreibungshandlungen gegen Züermühle, der inzwischen von Kiesen nach Zuchwyl (Solothurn) gezogen, sei das Betreibungsamt Konolfingen nicht mehr kompetent gewesen.

b. Nach Maßgabe dieses Erkenntnisses gelangte die Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Beschwerde der Käseereigesellschaft Brügg-Ägerten-Studen zu einem abweisenden Entscheide, da nach Aufhebung der Nachpfändung vom 12. Februar 1901 diese Rekurrentin selbstverständlich nicht mehr berechtigt sei, sich der Admassierung der fraglichen Vermögensobjekte zu widersetzen.

IV. Gegen diese beiden Entscheide rekurierte die Käseereigesellschaft rechtzeitig an das Bundesgericht, wobei sie anbrachte:

In tatsächlicher Beziehung werde darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß Vertrag vom 26. Mai 1900 die Firma Bertschli & Züermühle sich aufgelöst habe. Bertschli habe Aktiven und Passiven der Firma übernommen und sich zur Ausrichtung einer Summe von 5000 Fr. an den ausgetretenen Gesellschafter Alex. Züermühle verpflichtet. Durch eine nachträgliche Eintragung ins Handelsregister hätten die frühern Gesellschafter, von denen zudem der eine, Bertschli, inzwischen in Konkurs gefallen sei, die Rechte ihrer Gläubiger nicht alterieren und einen Teil des Gesellschafts-

vermögens wieder auferstehen lassen können. Die Pfändung vom 12. Februar 1901 sei innert der gesetzlichen Frist seit Mitteilung der Pfändungsurkunde nicht angefochten worden. Sie habe sich auf Privatvermögen Züermühles erstreckt. Die Konkursverwaltung im Konkurse der Firma Züermühle & Bertschli sei überhaupt nicht, oder zum Mindesten nicht was die Pfändung der (nicht in die Masse gefallenen) Liegenschaften anlange, legitimiert, sich zu beschweren und habe es auf alle Fälle verspätet gethan.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Zu Unrecht macht die Rekurrentin geltend, die Nachpfändung vom 12. Februar 1901 müsse schon deshalb aufrecht erhalten werden, weil sie innert der gesetzlichen Frist seit Mitteilung der Pfändungsurkunde nicht angefochten wurde. Denn eine derartige Anfechtung konnte seitens der Konkursmasse der Firma Züermühle & Bertschli erst nach der am 14. März verfügten Eröffnung des Konkurses über genannte Firma erfolgen. Die Beschwerde des Konkursamtes Nidau wurde aber am 23. März, also innert 10 Tagen von genanntem Zeitpunkte an, eingereicht. Sie kann also auf keinen Fall als verspätet gelten. Ebenso unbegründet ist der Einwand, das Konkursamt sei zur fraglichen Beschwerde nicht legitimiert gewesen. Denn in seiner Eigenschaft als Konkursverwaltung im Konkurse der Firma Züermühle & Bertschli stand ihm offenbar das Recht bzw. die Pflicht zu, Betreibungshandlungen, durch welche, seiner Ansicht nach, Vermögen der Masse entfremdet wurde, auf dem Beschwerdewege anzufechten.

2. Dagegen kann materiell die vorinstanzlich verfügte Aufhebung des Pfändungsaktes vom 12. Februar 1901 nicht gutgeheißen werden. Die kantonale Aufsichtsbehörde geht in ihrem Entscheide von der Annahme aus, daß man der Vorschrift des Art. 145 Betr.-Ges., wonach eine Nachpfändung „unverzüglich“ erfolgen müsse, nachdem die ungenügende Deckung der betriebenen Forderungen aus dem erzielten Erlöse festgestellt worden sei, hier nicht nachgelebt habe. In tatsächlicher Beziehung steht diesbezüglich fest, daß die Steigerung am 6. Februar erfolgte, daß die Rekurrentin ihr Nachpfändungsbegehren am 8. Februar

stellte und der Betreibungsbeamte von Konolfingen diesem Begehren noch gleichen Tages Folge gab, indem er den Beamten von Nidau mit der Pfändung der dort befindlichen Objekte betraute, und daß endlich dieser die Pfändung am 12. Februar vollzog. Nun wäre zunächst die Auslegung des Art. 145 Betr.-Gesetz bzw. des darin gebrauchten Ausdruckes „unverzüglich“ jedenfalls insofern eine zu enge, als man ein schon am zweiten Tage nach der Verwertung gestelltes Nachpfändungsbegehren als nicht mehr statthaft erklären würde. Es muß vielmehr den betreibenden Gläubigern eine gewisse Frist eingeräumt sein, um sich über das Verwertungsergebnis und die Möglichkeit einer Nachpfändung zu vergewissern, und diese Frist scheint mit einigen Tagen nicht zu lang bemessen. War aber das Nachpfändungsbegehren rechtzeitig gestellt, so ließ es anderseits das Betreibungsamt Konolfingen an einer raschen Ausführung desselben gewiß nicht fehlen, da es das Requisitionsgesuch an das Amt von Nidau noch am gleichen Tage stellte. Diese Maßnahme der für die angehobene Betreibung zuständigen Behörde ist aber für die Frage, ob den Anforderungen des Art. 145 Genüge geleistet worden sei, ausschlaggebend, und es kann der besondere Umstand, daß sich der Pfändungsvollzug wegen der Notwendigkeit, zum Requisitorialverfahren greifen zu müssen, etwas verzögerte, nicht von Bedeutung sein. Hat man es aber mit einer gesetzlich noch statthaften Nachpfändung zu thun, so war auch die Kompetenz des Betreibungsamtes Konolfingen zu deren Vornahme, trotz dem seither erfolgten Wegzuge Indermühles aus dessen Betreibungskreise, nach Maßgabe des Art. 53 B.-G. gegeben.

3. Die Beschwerde der Rekurrentin gegen die vom Konkursamte Nidau verfügten Abmassierung der fraglichen Objekte anlangend ist zu bemerken: Allerdings sind diese Objekte je zur ideellen Hälfte in die (nach dem Gesagten als gültig anzusehende) Pfändung vom 12. Februar 1901 einbezogen worden. Anderseits aber beansprucht sie die Konkursverwaltung als Massagut der falliten Firma Indermühle & Bertsch. Diese Firma nun war als Kollektivgesellschaft ein von ihren Mitgliedern unterschiedenes, selbständiges Rechtssubjekt mit eigenem Vermögen und Schulden

(Art. 559 D.-R.), gleichgültig, ob sie nun im Handelsregister eingetragen sein mochte oder nicht (Art. 552 eod.). Mit ihrer Auflösung, mag dieselbe, wie Rekurrentin behauptet, schon früher, oder erst mit der Konkursöffnung eingetreten sein, hatte die Liquidation des Gesellschaftsvermögens getrennt von demjenigen der Gesellschafter und zu Gunsten der Gesellschafts-, nicht der Privatgläubiger zu geschehen. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß die Liquidations- bzw. nunmehrige Konkursmasse den früheren Gesellschaftsmitgliedern selbständig gegenüber steht und daß sie anlässlich einer Pfändung, welche bei einem solchen Mitgliede vorgenommen wird, die gleiche Rechtsstellung einnimmt, wie ein sonstiger Dritter. Hält also das Konkursamt Nidau als Organ der Konkursmasse Indermühle und Bertsch dafür, es seien die gepfändeten Objekte Massagut, so hat das Betreibungsamt Nidau in der fraglichen Betreibung das Einspruchsverfahren nach Art. 106 und 107 bzw. 109 Betr.-Ges. zu eröffnen, um die streitige Eigentumsfrage zur Erledigung zu bringen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Die Beschwerde betreffend Nachpfändung wird begründet erklärt, diejenige betreffend Abmassierung dagegen im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

103. Entscheidung vom 18. Oktober 1901
in Sachen Petermann.

Art. 63 B.-G. betreffend Betreibungsferien bezieht sich nicht auf die Frist zur Erhebung des Rechtsvorschlages.

I. Gottfried Heinger ließ am 15. Mai 1901 dem W. Petermann in Steinerberg als Vogt des Joachim Reichlin in Arth für eine Forderung von 16 Fr. 25 Cts. einen Zahlungsbefehl zustellen. Am 1. Juni 1901 erhob der Betriebene Rechtsvorschlag, welchen das Betreibungsamt Steinen annahm und mitteilte, in der Meinung die gesetzliche Frist des Art. 74 B.-G. müsse, da ihr